



Gemeinde Heinersreuth

## Bekanntmachung

### Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre

**Ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre (§ 16 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat Heinersreuth hat in seiner Sitzung vom 25.04.2023 beschlossen für das Gebiet des künftigen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ (auf den Flurnummern und Teilbereichen von Flurnummern: 16/0, 16/4, 17/0, 17/2, 17/3, 17/4, 19/0, 21/0, 22/0, 26/0, 27/1, 27/2, 27/12, 60/0, 103/1, 109/2 alle Gemarkung Unterwaiz) eine Satzung nach §§14 i.V.m. 16 Abs. 1 BauGB zu erlassen.

Mit dieser Satzung soll die Planung im künftigen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ gesichert werden.

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre wird beim Bauamt der Gemeindeverwaltung Heinersreuth während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. etwaige Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Mo-Fr von 07.30 – 11.30 Uhr

Di von 14.00 – 18.00 Uhr

Mi von 14.00 – 17.00 Uhr

Heinersreuth, den 26.04.2023



1. Bürgermeisterin

*Nur nachrichtlich – Bekanntmachung erfolgte bereits ab dem 26. April 2023 an der gemeindlichen Anschlagtafel*